

Preisblatt für die Nutzung von Stromverteilungsnetzen



Preisstand: 01.01.2026

1. Netznutzung

Für die Nutzung des Verteilungsnetzes einschließlich einem Ausgleich für die im Verteilungsnetz verursachten elektrischen Verluste gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preise verstehen sich zzgl. Entgelten für Messservice - sofern die Stadtwerke Norderstedt der Messstellenbetreiber sind - sowie den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgaben, einen Sonderkundenzuschlag nach §19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach §17f EnWG sowie der Umlage nach § 18 AbLaV. Die Umlagen sind veröffentlicht auf der Internetseite Die Preise verstehen sich inklusive der Kosten des vorgelagerten Netzbetreibers "Schleswig-Holstein Netz AG" sowie der "Stadtwerke Südholstein GmbH".

Die Abrechnung von kundeneigenen Trafostationen am Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung erfolgt mit einer 3,0%igen Erhöhung der Arbeits- und Leistungswerte für Transformatorenverluste.

Leistungspreisberechnung:

Für die Berechnung des Leistungspreises ist die höchste 1/4 h- Leistung des Kalenderjahres maßgebend. Für die Abrechnung von Abschlägen kann die höchste Leistung des Vorjahres angesetzt werden.

Bei Überschreitung der Leistung gemäß Anschlußvertrag wird die Leistung, die den im Anschlussvertrag genannten Wert überschreitet, mit einem Aufschlag von 50% auf dem im Preisblatt genannten Wert berechnet.

Die mindestens in Rechnung gestellte Leistung beträgt 50% der im Anschlussvertrag vereinbarten Leistung.

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen: Jahresverbrauch größer 100.000 kWh.

a) Kunden mit Lastprofilmessung und einer Benutzungsdauer von bis zu 2.500 Stunden / a

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Mittelspannung (MSP)	17,84 EUR / kW a	21,23 EUR / kW a	5,12 Ct / kWh	6,09 Ct / kWh
2 Umspannung MSP/NSP	19,08 EUR / kW a	22,71 EUR / kW a	5,51 Ct / kWh	6,56 Ct / kWh
3 Niederspannung (NSP)	20,31 EUR / kW a	24,17 EUR / kW a	5,90 Ct / kWh	7,02 Ct / kWh

b) Kunden mit Lastprofilmessung und einer Benutzungsdauer von über 2.500 Stunden / a

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Mittelspannung (MSP)	126,62 EUR / kW a	150,68 EUR / kW a	0,77 Ct / kWh	0,92 Ct / kWh
2 Umspannung MSP/NSP	136,62 EUR / kW a	162,58 EUR / kW a	0,81 Ct / kWh	0,96 Ct / kWh
3 Niederspannung (NSP)	146,61 EUR / kW a	174,47 EUR / kW a	0,85 Ct / kWh	1,01 Ct / kWh

c) Kunden mit Lastprofilmessung - Monatsleistungspreissystem

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen ansonsten niedrigen Leistungsaufnahme steht gemäß StromNEV eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen zur Verfügung. Ein Netzkunde, der sich für den Wechsel vom Jahresleistungspreissystem zum Monatleistungspreissystem entscheidet, teilt den Stadtwerken Norderstedt eine Änderung verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Mittelspannung (MSP)	21,10 EUR / kW mon	25,11 EUR / kW mon	0,77 Ct / kWh	0,92 Ct / kWh
2 Umspannung MSP/NSP	22,77 EUR / kW mon	27,10 EUR / kW mon	0,81 Ct / kWh	0,96 Ct / kWh
3 Niederspannung (NSP)	24,44 EUR / kW mon	29,08 EUR / kW mon	0,85 Ct / kWh	1,01 Ct / kWh

d) Kunden ohne Lastprofilmessung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise für Liefermengen: Jahresverbrauch kleiner oder gleich 100.000 kWh.

Kundengruppe	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Haushalt- und Gewerbe	94,92 EUR / a	112,95 EUR / a	4,09 Ct / kWh	4,87 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

2. Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Auch die Beschlusskammer 8 hat eine Festlegung zum § 14a EnWG beschlossen (BK8-22/010-A), welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Module 1 bis 3) wurden auf Grundlage dieser der Festlegungsbeschlüsse ermittelt.

a) Bestandsanlagen bis 31.12.2023

Betandsanlagen: Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Die Positionen 1 bis 3 setzen für Bestandsanlagen nach § 14 a EnWG voraus, dass

- ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher besteht,
- eine technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten gegeben ist und
- die steuerbare Verbrauchseinrichtung einen separaten Zähler und einen technischen Zählpunkt besitzt.

Kundengruppe	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Speicherheizung	0,00 EUR / a	0,00 EUR / a	3,95 Ct / kWh	4,70 Ct / kWh
2 Wärmepumpe	0,00 EUR / a	0,00 EUR / a	3,95 Ct / kWh	4,70 Ct / kWh
3 Elektromobilität	0,00 EUR / a	0,00 EUR / a	3,95 Ct / kWh	4,70 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

b) Neuanlagen ab 01.01.2024

Die Module 1 bis 3 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung und Umspannung MS/NS mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), wird das Modul 1 als "Standardmodul" angewendet.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher und
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW (BK6-22/300).

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

Bis zu einer Jahresenergieentnahme von 100.000 kWh werden Standardlastprofile angewendet. Bei einer Jahresenergieentnahme über 100.000 kWh gilt in der Regel die Anwendung von Zählern mit registrierender Messung.

Anwendungsmodule für Kunden mit Standardlastprofilen

Modul 1: Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80,00 EUR für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung in unserem Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

bei einem Arbeitspreis von 4,09 Ct/kWh	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 pauschale Reduktion	97,90 EUR / a	116,50 EUR / a

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Preisblatt für die Nutzung von Stromverteilungsnetzen



Preisstand: 01.01.2026

Modul 2: Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung abgestellt wird. Ein Grundpreis wird nicht erhoben.

bei einem Arbeitspreis von 4,09 Ct/kWh	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
2 Arbeitspreis	1,64 Ct / kWh	1,95 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Modul 3: Das Modul 3 kann nur zusätzlich zum Modul 1 vereinbart werden. Dabei handelt es sich um ein zeitvariables Netzentgelt mit drei Tarifstufen im Arbeitspreis.

Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden.

	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
3 Standardtarif (ST)	4,09 Ct / kWh	4,87 Ct / kWh
4 Hochlasttarif (HT)	5,35 Ct / kWh	6,37 Ct / kWh
5 Niedriglasttarif (NT)	1,50 Ct / kWh	1,79 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf maximal 200% der Standardtarifstufe betragen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Das Stufenmodell ist in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Es gelten folgende Abrechnungszeiträume der einzelnen Tarifstufen.

	Standardtarif	Hochlasttarif	Niedriglasttarif
Quartal 1	06:00 - 18:00, 22:00 - 00:00	18:00 - 22:00	00:00 - 06:00
Quartal 2	00:00 - 24:00		
Quartal 3	00:00 - 24:00		
Quartal 4	06:00 - 18:00, 22:00 - 00:00	18:00 - 22:00	00:00 - 06:00

Dabei bedeutet bspw. der angegebene Zeitraum von 06:00 - 18:00 eine Anwendung von 06:00:00 Uhr bis 17:59:59 Uhr.

Anwendungsmodul für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Für Kunden mit registrierender Leistungsmessung ist lediglich die Abrechnung nach Modul 1 vorgesehen. Voraussetzungen sind neben denen bei der Belieferung über Standardlastprofile eine entsprechende Messeinrichtung mit viertelstündlicher Messung.

Preise Kunden mit Lastprofilmessung und einer Benutzungsdauer von bis zu 2.500 Stunden / a

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
6 Umspannung MSP/NSP	19,08 EUR / kW a	22,71 EUR / kW a	5,51 Ct / kWh	6,56 Ct / kWh
7 Niederspannung (NSP)	20,31 EUR / kW a	24,17 EUR / kW a	5,90 Ct / kWh	7,02 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Preise Kunden mit Lastprofilmessung und einer Benutzungsdauer von über 2.500 Stunden / a

Entnahmenetzebene	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
8 Umspannung MSP/NSP	136,62 EUR / kW a	162,58 EUR / kW a	0,81 Ct / kWh	0,96 Ct / kWh
9 Niederspannung (NSP)	146,61 EUR / kW a	174,47 EUR / kW a	0,85 Ct / kWh	1,01 Ct / kWh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Auf vorstehende Preise wird bei Anwendung des Moduls 1 eine pauschale Reduktion gewährt. Diese darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Pauschale Reduktion Modul 1	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
10 pauschale Reduktion	97,90 EUR / a	116,50 EUR / a

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

3. Messentgelte

Für die Erfassung der Energiemengen gelten nachstehende Messentgelte je nach Ausstattung der jeweiligen Zähleinrichtung. Die Entgelte werden nur erhoben, wenn die Stadtwerke Norderstedt Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister sind.

a) Messservice

Messeinrichtung	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Lastgangzählung in der Mittelspannung	303,72 EUR / a	361,43 EUR / a
2 Lastgangzählung in der Niederspannung	248,52 EUR / a	295,74 EUR / a
3 Wandlersatz Mittelspannung²⁾	53,76 EUR / a	63,97 EUR / a
4 Wandlersatz Niederspannung²⁾	11,40 EUR / a	13,57 EUR / a
5 Eintarifzähler (Turnus: jährliche Messung)	10,56 EUR / a	12,57 EUR / a

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

²⁾ sofern Gestellung durch den Netzbetreiber, entfällt bei Bereitstellung durch den Kunden

b) Zusätzliche Messleistungen

Dem Kunden steht frei, ob er eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Verbrauchswerterfassung wünscht. Bei Standardlastprofilkunden erfolgt die Verbrauchswerterfassung, sofern nicht anders gewünscht, jährlich. Wünscht der Kunde eine abweichende, zusätzliche Verbrauchswerterfassung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

c) zusätzliche Datenbereitstellung bei Zählerfernauslesung

Außerplanmäßige oder zusätzliche Datenbereitstellung an berechtigte Dritte.

Datenbereitstellung	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 täglich	223,20 EUR / a	265,61 EUR / a
2 monatlich	74,40 EUR / a	88,54 EUR / a
3 einmalig	37,20 EUR	44,27 EUR

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

Preisblatt für die Nutzung von Stromverteilungsnetzen



Preisstand: 01.01.2026

4. Entgelte für Blindstrom

Soweit ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistung gedeckt wird (in der Regel bei einem $\cos \varphi < 0,9$ induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, der durch gesonderte Messgeräte erfasst wird, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entnahmenetzebene	Induktiv 1		Kapazitiv 1	
	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Mittelspannung (MSP)	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh
2 Umspannung MSP/NSP	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh
3 Niederspannung (NSP) ²⁾	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh	0,87 Ct / kvarh	1,04 Ct / kvarh

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

²⁾ Für die Niederspannung gelten die Vorgaben aus § 16 Abs. 2 NAV

5. Konzessionsabgabe

Für Konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe der Gemeinde Konzessionsabgabe Tarif: Jahresverbrauch <= 30.000 kWh oder Jahresleistung <= 30 kW

Konzessionsabgabe Sondervertrag: Jahresverbrauch > 30.000 kWh und Jahreshöchstleistung > 30 kW

Kundengruppe	Nettopreise	Bruttopreise ¹⁾
1 Tarif	1,59 Ct / kWh	1,89 Ct / kWh
2 Sondervertrag	0,11 Ct / kWh	0,13 Ct / kWh

Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde für das Netzgebiet nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.

Beansprucht der Netzkunde eine Freistellung von der Zahlung der Konzessionsabgabe, weil der Durchschnittspreis der Energiefreilieferung (inkl. Netzkosten) den Grenzpreis der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung unterschreitet, so weist er dies dem Netzbetreiber in belegbarer Form, zum Beispiel durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, nach.

¹⁾ inkl. Umsatzsteuer (in der zurzeit gültigen Höhe von 19,00 %)

6. Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsam von allen Übertragungsnetzbetreibern betriebenen Internetplattform www.netztransparenz.de

7. Verlustausgleich

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten.

Netzebene	Energie-Verluste
1 Mittelspannung (MSP)	0,98 %
2 Umspannung (MSP/NSP)	1,46 %
3 Niederspannung (NSP)	1,00 %